



**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd
außgelegt werden ...**

Hesselbach, Johann

Meyntz, M. DC. XVIII.

IX. Was für Kauffer vnd Verkauffer/ auch die weltliche Obrigkeit
abschaffen/ vnd ihre Händel vnnnd Kauffmanschafften verbeiten sollen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75708)

Dan. 9. 26.
Mat. 23. 38.
Psal. 68. 18.
Luc. 21. 24.
Ezech. 4. 1.

ma che / vnd hat Kayser Julianus sampt seinen
Juden von dem sürgenommenen vnd angefangen
nen Gebew absetzen müssen / daß Jerusalem solte
vnd mußte verwüestet werden / vnd wüßt vnd ed lie-
gen bleiben / Gott wolte es also haben. von der Ver-
wüstung weißagt der H. Prophet Daniel / vñ Chri-
stus spricht also / nemet war ewer Haus soll
ewich wüßt gelassen werden. Item Jerusalem
würde zerretten werden von den Heyden /
bis daß erfüllt wird die Zeit der Heyden / ebenme-
ßiger Weiss hat auch der Prophet Esaias die Zer-
störung selbiger Statt zu vor verkündigt mit die-
sen Worten. Die Tochter Sion soll verlassen
werden wie ein schatten / häußlein im Wein-
garten / vnd wie ein Wachthürte im Kürb-
sen Acker / vnd wie ein verherbe Statt. Eben
diese Zerföhrung der Statt Jerusalem hat auch
Gott in dem alten Testament durch den heiligen
Propheeten Ezechiel gahr schön angedeutet / vnd

zu verstehen geben / da er ihme also gebotten : du
Menschen Sohn nimb die einen Siegel den
leg für dich / vñnd entwüß die Statt Jeru-
salem darauff / vñnd mach darumb eine Be-
lägerung / vñnd bau ein Holzwerck drum /
entwüß auch einen Heerzug drum / vñnd
stelle Kriegszeug rings umb sie her. Vñnd
nicht allein haben die Propheeten zu vor gesehen / daß
die Statt Jerusalem soll verwüestet werden / son-
dern daß sie also gahr solte verwüestet bleiben / vñnd
nicht wiederum von den Jüden solle ansehbawet
werden. Dann der Propheet sagt also / machts
aus mit ihr / machts gahr aus mit ihr bis
auff ihren Boden. Darans sehen wir / wie so gar
vergeblich die jetzige blinde Jüden hoffen / sie werden
widerumb zu ihrer vorigen Freiheit kommen /
vñnd die Statt Jerusalem be-
wohnen.

Ezech. 4. 1.
Psal. 136. 7.

Am zehenden Sontag nach der heyligen Dreyfaltigkeit.

Die 9. Sermon. Was für Kauffer vnd Verkaffer auch die Welt-
liche Obrigkeit abschaffen / vñnd ihre Händel vñnd Kauffmanschaften
verbieten sollen.

Über die Wort:

Vñnd er gieng in den Tempel / vñnd sieng an aufzuzreiben die drinnen verkauften vñnd kauff-
ten. Luc. 19. ca. v. 45.



Am Fürsten / vñnd Herren /
Ritter / Grafen / vñnd Edel-
leuth sich über die Käyserliche
Politey Ordnung / oder über
die Justizen Bücher setzen / vñ
darinnen lesen / vñ studieren /
davon hietreich mehr als wai-
sie sich zusammen setzen / vñnd

ren wie Obrigkeit gute Ordnung machen / vñnd
Käyserlicher Majestät gehorchen soll / nach laut
des vierten Gebors. Derhalben will ich hietrich
ren / was für Kauffer vñnd Verkaffer die Weltliche
Obrigkeit abschaffen / vñnd ihre Händel vñnd Kauffs-
manschaften verbieten soll / vñnd solches will ich nie
aus meinem Kopff / sondern aus der Käyserlichen
Politey Ordnung vñnd dem Reichstag zu Aug-
spurg Anno 1548. auffgetrich / predigen. Gott gebe
dazu sein Genad.

die grosse Willkom / vñnd die Hoffbecher einander bes-
scheider thun / so bedürffen sie nicht an dem Zipper-
lein / selten stehen / vñnd an andern Kranckheiten also
schreiben / vñnd griffgrammen / vñnd gienge auch besser
in Land zu / aber Fürsten / vñnd Herren / Ritter / Graf-
fen / vñnd Edelleuth besessen sich am meisten die
groszen Hoffbecher / vñnd Willkom außzuboren /
sauffen sich alle Tag voll vñnd doll / das seynde ihre
Studia / sie machen keine Ordnung / ob da sie gleich
dieselben machen / so halten sie nicht darüber. Die
Nähe achrens auch nicht viel lassens gehen / wie es
gehört / wann sie nur gute Bestallung / vñnd die gute
Hoffstuppen haben / Gott gebe sie verdienen diesel-
ben wie sie wollen / keiner will den Fuchs beißen /
noch den Windack verdienen / daß er seinem Her-
ren amzelge / es gehe vñnd gleich im Land zu / man
müsse vñnd sey schuldig diese oder jene Ordnung
zumachen / vñnd darüber inhalten / wie Pfarrer
müssen der Käzen die Schell anheben / vñnd den
Windack all verdienen / vñnd der Obrigkeit vñnd
den Unterthonen predigen / wie sie sich vermög
Käyserlicher Politey Ordnung zuverhalten / vñnd
solches wollen wie alles gern thun / wann es dem
nach fröhliche / dann es verdrüß die Hoffschran-
ken vñnd Amptleuth gahr sehr wann wir Pfar-
rer die Fürsten zu guter Politey Ordnung bere-
den / sie wollen das Lob auffgerocher guter Ord-
nung allein haben / vñnd sagen es gehe vñnd Pfarrer
nichts an / wir sollen vnser Ampt warten. Aber
das ist vnser Ampt gleich so wol predigen vñnd sehr

Alle weltliche Contracten vñnd vnwillige Par-
tia Beding vñnd Händel wie die genant vñnd erdacht wuchert
werden mögen / seynde greuliche grosse Sünde / vñnd
ist in der Käyserlichen Politey Ordnung anstöß-
lich vermelt / daß sie von niemandt wußt werden o-
der Standes der sey für genommen / oder gebraucht
werden solle / vñnd ist allen Richten Günstlichen vñnd
Weltlichen gebotten / wann solche wucherliche
Contract für sie bracht / daß sie dieselben vnwirdig /
kraftlos / vñnd vnblüdig erkennen vñnd erklären / wie
sie auch Käyserliche Majestät mit Rath Wissen vñnd
Willen der Churfürsten / Fürsten / vñnd Stände / als
vnkräftig vñnd vnblüdig erklärt vñnd erkennen ha-
ben / vñnd auff solche Contracten keine Execution o-
der Volziehung thun oder verheissen. Wiewol die
Monopolla vñnd schädliche / betrüglliche / gefährliche Monopolla
vñnd vngewöhnliche Fürtkauff nicht allein in Gottes
Wort / vñnd Gebort / vñnd in gemelten geschriebenen
Rechten / sondern auch in gemachten vñnd publicir-
ten Reichs Abschieden bey grossen Peenen / vñnd
Straffen / auch Verlust aller Hab vñnd Güter vñnd
Verwüftung des Landes verboten / so ist doch sol-
chen Satzungen / Abschieden / vñnd Verbotten nicht
allmahlt mit gebürtlicher vñnd schuldiger Volzie-
hung nachgetribt worden / sondern es werden erwa-
wol grosse Gesellschaften in Kauffmansgeschaff-
ren / auch etliche sonderbare Personen / Handierer /
vñnd Kauffleuth im Reich gefunden / die allerley

Contracten.
Monopolla
Fürtkauff
belangent.

Es ist Wahrheit

Wahren vnd Kaufmans Güter / auch Wein / Korn / vnd anders dergleichen von dem höchsten bis auff die geringsten (in welchem sie dann in den Landen hin vnd wieder gute Kundtschafft vñ Verwarnunge haben / sonderlich wann die Wahren verderben / oder sonst in Aufschlag kommen / vnd in ihre Hande vnd Gewalt allein zubringen / vnter stehen Fürkauff darmit zu treiben / vnd denselben wahren einen werth nach ihrem Willen vnd Befehlen zusetzen / oder dem Käufer oder Verkäufer anzubringen / solche Wahren niemant dann ihnen zu kaufen zu geben / oder zu behalten / oder daß er der Verkäufer sie nicht mehr oder anders geben wolle daß wie mit ihm eberkommen / darmit wirdt dem heiligen Reich vnd allen Ständen desselbigen wider Gottes Wort vnd wieder die gemeine geschriebene Rechte vnd alle Erbarkeit mercklicher Schade zugefügt. Diese schädliche Fürkauff sollen hiermit wissen / daß ihr Käyserliche Majestät Käyser Carol der fünffte in ihrer Majestät Policy Ordnung die Monopolla mit ernst vnd durchaus verboten haben / also daß diejenigen welche darwider thun werden / deren Habe vnd Güter sollen confiscirt / oder der Obrigkeit jeglichs Orts so pönliche Straff der Erden hat / versallen seyn. Auch sollen dieselben Gesellschafft / Kaufleuth / vnd Handwerker hinfür durch kein Obrigkeit im Reich vergleyd / sie auch dessen nicht vohig seyn mit was Worten / Meynung / vnd Clausul solche Gleyde gegeben werden.

Don den
kauffen
der Frücht
im Felde.

Nach dem auch nicht ohn groß verderbliche beschwerden des armen gemeinen Volcks befunden / daß demselben durch etliche eigennützig getzige Leuth im Schein der Kaufmanschafft auff ihre Samen so noch auff dem Felde stehen / auch den Arbeit / Viehe / Gelt / oder ein anders hinaus geliehen / vnd gegeben / dar durch dieselben armen notdürfftigen Leuth / was sie gar hartiglich erarbeiten / neher dann sich sonst nach gemeinem gewöhnlichen Kauff / gebürt / zu geben verorsacht / vnd gerungen werden / welches dann nicht allein denselben armen Leuthen zu vnwiederbringlichen verderben / sonder auch ihren Herrschafften denen sie fürter ihr Gebürnus viel weniger zuthun vermögen / zu großem Abbruch / Nachtheil vnd Schaden reichet / neben dem daß solches wieder alle Götliche vnd Menschliche Sazung die Lieb des nechsten auch gute Sitten ist. Darumb haben ihre Käyserliche Majestäten angeordnet daß weniglich dem armen Mann in der Noth damit er seine Güter desto statlicher erbauen / auch sonst mit anderer Nothdurfft sich erhalten möge auff Wein / Frücht / vnd anders / vnd den gemeinen Schlag / Werth vnd Kauff wie die zur selben Zeit seyndt / oder gemacht werden / für austrecken / vnd zu leyhen vnd verbotten seyn / wo aber anders daß seyndt obvermelt gehandelt / vnd hertinnen einiger Vortheil / Arglist / Gefahr / vñ Herrig gebraucht / so wollen ihre Käyserliche Majestät daß solcher Abkauff / oder Ausleihen die Hauptsumma verloren / vnd darzu von der Obrigkeit nach Befehl vnd Gelegenheit der Sachen gestrafft werden soll / der Juden Wucher ist auch in Käyserlicher Policy Ordnung hoch verboten / in dem die Juden nit allein auff hohe Verschreibung / Bürgen / vñ eigen Vnterpfand / sondern auch auff raubliche vnd diebliche Güter leyhen / durch welche

Don den
vnd
ihren
Wucher.

Wucher sie das gemeln arm notdürfftig / vnfürtig / sig Volck mehr dan jemand gering rechnen fan / bei schweren jämmerlich vnd hoch verderben / vnd sie zu vielen bösen Tharen verorsachen / dan wann man der Dieb nicht wuste womit hin / so stiele er nicht die Juden sprechen zum Dieb / stil vnd bring mirs / wann du aber gehendst wirfst / so hab dirs / darumb haben nun ihre Käyserliche Majestäten angeordnet / daß hinfür ro niemant Juden anzunemen / oder zuhalten / gestatter werden soll / daß denjenigen die von ihrer Majestät / vnd dem heiligen Reich Regalia haben / oder insonderheit derhalben privilegirt seyndt / daß auch alle vnd jede Obrigkeit vnter denen die Juden gefesselt / notwendig vnd gebürtlich einsetzen thun / vnd solch billiche gleiche Ordnung fürnemmen solle / darmit ihre vnd anderer frembde Vnterthonen durch die Juden vnd ihren Vngöttlichen Wucher nit so jämmerlich beschwert / vnd verderbt / vñ in dem gleichen Ordnung mit den frembden vnd heimischen gehalten werde / daß sich auch die Juden der gestolen vnd raublichen Haab vnd Güter zu kaufen enthalten / oder so die hinder ihnen befunden / daß dieselbigen denjenigen den sie justendig / vnd dasselbig darthun vnd beweisen würden / weder ohn alle ernst gestellet / vnd gefolgt werden.

Verkauft
sind die
Wucher
zum Jahr
1614
der
Reich.

Demnach auch befunden / daß in Verkaufung der Wille / Dücher ganz oder zum Aufschneit vñ Wertheil g brauchte / auch der Käufer in dem schwertlich zu vber vortheil / nemlich daß die Dücher an den Namen zu viel gestreckt werden / vnd demnach im Wasser ein merckliches dem Käufer abgetheilt / auch zu Zeiten die Dücher vñ ter die werden / alles zu Abbruch vñ vñ Ringerung gemeines Nuz / als setzen / ordnen / vnd wollen ihre Käyserliche Majestäten / daß hinfür in dem heiligen Reich Teutscher Nation kein Duchs mit der Ellen im aufschneit verkaufft werden solle / es sey dann zuvor genetzt vnd geschoren / was aber ganze Dücher waren / dieselben sollen vngetzt oder gestreckt / aber doch genetzt verkaufft werden / bey Straff vñ Verfall des selbigen Duchs / weren die aber genetzt vnd geschoren / vnd wederumb an die Namen gespannt befunden / dieselben Dücher sollen verloren / vnd in beyden oberirten Fällen die Straff der Obrigkeit darunter die Dücher seylgehabt werden / vnd der die Bürgerliche Verdrusszwang ohne Mittel der Orth zugehörig zustehen.

Nach dem auch in Teutscher Nation gute Dücher gemacht werden / daß man frembder Nation Dücher wohlentraichen / vnd das Gelt so für dieselben frembde Dücher gegeben / in Teutscher Nation behalten werden möcht / als haben ihre Käyserliche Majestäten den Obrigkeiten in der Policy Ordnung auftrage vñ befohlen / in dem gute Ordnung fürnemmen / damit die Willenweber an Wollen nit mangel leyden / sondern dieselben vmb ein zimliches Kauff bekömen mögen / vñ die Wollen nit also mit großen hauffen in frembde Nation verführt werde.

Dieweil dann an den Gewandt Läden vnd andern Krämen große Tachen vnd Platen gemacht vnd angehencket / dar durch die Farben vnd Faden der Dücher / vnd anderer Wahr gebender werden / daß man sie nicht wol erkennen mag / wollen ihre Käyserliche Majestät / daß solche Tache vnd Platen abgethon / vnd von der Obrigkeit nicht mehr geduldet / oder gestatter werde sollen. Damit der Käufer vnberogen bleib. Item nach dem an ihre Käyserliche Majestät viel Klag gelanget / daß mit sung vñ

bestim
best
Angewand

dem Ingber allerley Vortheils vñ Verurtheilung gemein- nem Ding zu Nachtheil gebraucht. So befehlen sie/ daß hinfüro kein gefeßter/ sondern allein weiser vñ gefeßter Ingber im Reich fey/ gehab/ od/ verkauft werden soll/ bey Verleitung desselben Ingbers. Vñ damit solchem Verurtheil in der Sperey zu köffen/ so sollen in einem jeden Krenschliche verordnet wer- den/ die in dero vñ andern Specereyen ein Aufse- hens haben/ wo sie einigen Verurtheil darinnen erfin- den würden/ daß sie denselben der Obrigkeit anzei- gen sollen.

Von den Ihre kaiserliche Majestät wollen auch/ daß eine **Kauffmänn-** jede Obrigkeit der Weiler/ vñ andern Müßiggänger **gen welche** halber ein ernstlich Einsehens thue/ damit niemand **Brots bette-** zu betten gefattet werde/ der nicht mit Schwach- **len vñ es** heit oder Gebrechen seines Leibs beladen/ vñ des- **widerumb** sen nicht nottürffig sey. Item/ daß auch der Bett- **verkauffe.** ler Kinder/ so sie ihr Brot zu verdienen geschickt seind/ von ihnen genommen/ vñ in den Hände werckern/ oder sonst in Diensten geweiht werde/ damit sie nit für vñ für dem Betteln anhangē. Item/ jede Obrigkeit soll auch an Driehen da Sperey vñ dān auffss wenigst im Jar einmal von der Obrigkeit vñ ihre Nutzen vñ Gefellen zu keinen andn Sachen/ dan allen zu Vnderhaltung der nottürffigen Armen/ vñ zu gültigen barmher- zigen Sachen gefehret vñ gebraucht werden.

Von den Die Leute/ welche man Zigeuner nennet/ seind **Gegennern** auch Kauffmänn/ sie beuten mit den Banern/nemen den Banern die Hirt/ vñ setzen ihnen Läuß an die statt. Wegen dieser losen Krämer vñ Kauffleuten gebere ihre kaiserliche Majestät allen Churfür- sten/Fürsten vñ Ständen/ bey den Pflichten/ dar- mit sie dem H. Reich verwand/ ernstlich vñ wollen/ daß sie hinfüro dieselben Zigeuner (nach dem man glaublich Ansetz hat/ daß sie Erfahrer/ Verächer vñ Aufseher seind/ vñ die Christenland dem Türcen/ vñ andern der Christenheit Feindem verkündschaffren) in vñ durch ihre Landt nicht ge- handeln noch wandlen lassen/ noch ihnen des Si- cherheit vñ Heyd geben/ mynnen vñ wollen auch/ daß sich die Zigeuner den nechsten auß den Landen teuschlicher Nation thun/ sich dero entweyden/ vñ da- rinnen nit finden lassen/ dan wo sie beretten vñ je- mande mit der Hant gegen ihnen handeln od/ fürne- men würde/ der soll bey kaiserlichen Majestät da- ran nicht gefrenet/ noch vñreche gethan haben.

Von den Nach dem in den Apotecen zu zeiten alte verleg- **Apotecen** gene vñ vñtliche materialia vñ andern der glei- chen species, so man in den Recepten vñ Arzneyen pflegt zugebrauchen/ befunden werde/ die dem Me- schen so die elminir/ zu erlangung seiner Gesundheit mehr schädlich dan nützlich seind/ so wollen ihr kaiserliche Majestät ernstlich/ daß die Obrigkeit vñ dero- denen Apotecen seind/ dieselben durch ihre Verord- nung/ vñ der Sachen Verständigē jährlich auffss wenigst einmahl vñsitiren vñ besichtigen/ vñ gute Ordnung vñ Reformation darinnen fürnemen/ vñ den Materialien gebürtlichen Werth setze lassen sol- ten/ damit ein jeder vñ sein Gelt gute sische vñ nüt- zliche Materialie vñ Arzney bekommen vñ habe möge.

Von Schme- Ferner setzen vñ ordnen auch ihre kaiserliche **schreiben/** Majestät/ vñ gebieren mit Ernst/ daß hinfüro alle **Gemälde/** Buchdrucker/ wo/ vñ an welchen Driehen die im **vñ Ge-** Reich gefessen seyen/ bey Widerlegung ihres Hand- **richte.** wercks/ auch einer schweren Peen ihren ordentlichen Obrigkeiten vñ ablößlich zubezählen/ keine Bücher/

kein od/ groß/ wie sie Damm haben möcht/ in Druck aufgehen lassen sollen/ dieselben seyen dann zu vor durch ihre ordentliche Obrigkeit eines jeden Orts od/ ihre darzu Verordneter besichtig/ vñ der Lehr der Christlichen Kirche/ desgleichen des Abschieds des Reichstags zu Augspurg in An. 1548. auch andern da bevor auffgericht/ vñ Abschieden gemach/ befunden/ darzu daß sie nit außführlich oder schmächt/ errefe- se glich hohe/ niters/ gemetere/ od/ sonderere Personen an/ vñ deshalb approbirt vñ zugelassen. Vñ gleicher Peen sollen auch alle obge. melte Buchdrucker schuldig vñ verpfligt seyn, in alle Bücher/ so sie also mit Zulassen der Obrigkeit hinfüro druck ar- werden/ den A. horem oder Tichter des Buchs/ auch seines des Druckers Namen/ desgleichen die Stadt oder das Ort/ da es getruet/ worden/ vñ dero- schiedlich/ vñ mit Namen zubenennen vñ zu vermelden.

Zu dem sol auch alle vñ jede Obrigkeit ernstlich Einsehens thun vñ verpfligt seyn/ daß nit allein bette- wie obgemelt treulich nachkommen vñ gelebt werde/ seind daß auch nichts so der Catholischen allgemei- nen Lehr der H. Christlichen Kirchen vngemeß vñ widerwertig/ oder zur Vnruh vñ Weigerung Dro- sach geben/ desgleichen auch nichts schmächt/ Paf- quillisch od/ dergleichen wie das Damm haben möcht/ dem Abschied zu Augspurg/ wie den andern Reichs- Abschiede vngemeß/ in was Schertz das beschehen möcht/ gedruckt/ geschriben in Druck geben/ gemahlet/ geschmilt/ gegossen oder gemacht/ sondern wo solche vñ dergleichen Schrifft gemahlet/ Abgüß geschmilt vñ Gemacht in Druck oder sonst in vñ andern- ren/ oder künstig außgelegen/ vñ an Tag kämen/ daß dieselben nit fehl gehabt/ gekaufft vñ vñg. tra- ge noch außgebreit/ vñ den Verkauf vñ genömet vñ so viel jmer nützlich vñ dervortruet/ werde/ vñ sol nit allein der Verkauf/ vñ d. Feilhaber/ sonder auch der Verkäufer vñ andere/ bey denen solche Bücher/ Schmeßschriben oder Gemäht/ Patquills oder ander weß/ sie seyn geschriben/ gemahlet oder ge- druckt befunden/ gefenglich angenömet/ gültlich/ od/ wo es die Noturfft erfordert vñtlich wo ihme sol- che Bücher/ Gemäht/ od/ Schrifte herkommen/ ge- frage/ vñ so der Auctor od/ in ander werck were/ von dem er der Gefangne solche Schrifte/ Gemäht oder Bücher vberkommen/ vñ d. selben Obrigkeit gelefen/ der sol als bald auch gefenglich eingezogen/ were er aber vñder einer andn Herrschafft wonhafte- tig/ derselben sol solches als bald durch die Obrigkeit da der erst feyl/ oder Inhaber solcher Schriben ber- retten angezeigt/ die abermahls/ wie verlaufft hand- len/ vñ dem also lang vorgeschribener Maß nach- gefolgt vñ nachgangen/ biß der rechte Auhor be- funden/ der alsdann jar/ vñ den jenigen/ so es also vñbergangen/ feyl/ gehabt/ oder sonst außgeben/ vermög der Rechten/ vñ je nach Gelegenheit vñ Befall der Sachen darumb gestrafft werden.

Von Hand- Vñ nach dem die Handwerker in ire Jänffren **wercken.** vñ sonst zu zeiten sich mit einander vereinigen vñ vergleichen/ daß einer seine gemachte Arbeit od/ Werck in feylem Kauff nit mehr od/ weniger verkauffen sol- dan der and/ vñ also einen Aufschlag vñ Streige- rung machen/ daß die jenigen/ so d. selben nottürff- tig seind/ vñ kauffen wollen/ inen iren gefallens be- zahlen müssen. Als wollen ihre kaiserliche Majestät ernstlich/ daß solches von den Obrigkeiten hinfüro keins wegs geduldet od/ gestattet/ sonder gebürtlich- Einsehens gethan werde/ wo es aber darüber vñ dero- Handwerker geschhe/ daß alsdan die Obrigkeit dieselben nach gefall der Sache vñ nachlässig strafs- sen sollen.

Et liij Wegh

Welche Obrigkeit also kaysertlichen Befehle den vnd des Reichs Ordnung gehorchen / vnd die vngewöhnliche Käufer vnd Verkäufer abschaffen / vnd deren Handel verbieten / die thun recht daran. In dem widerigen Fall aber sie dieselben nicht abschaffen / sündigen sie / vnd handeln wider das vort Gebote / vnd werden derhalben für dem Gerichte Gottes gar vbel befehen / wo sie nicht bey jehu Bus thun.

Wein-
käufer.

Die Schiff vnd Fuhre / welche Wein vmb den Lohn führen / sollen wider wissen ihrer Herren / denen der Wein zufändig / keinen Wein auf den Fässern mehr lassen / vnd dieselben wider mit Was

ser zufüllen. Welche aber darüber thun / sollen samte denen / welche dazzu helfen / wann es gleich auch die jenigen / welche den Wein selbst kaufen / thuen / an Leib / Ehr / oder Gut nach Gelegenheit ihrer Ver handlung gestrafft werden. Wo auch hinfuro eini ger Schiff oder Fuhmann / oder jemand anders / wie der Name haben möcht / den Wein mit Kalck / ob dergleichen schädlichen Zusatz / oder Einschlag be reiten / oder verfälschen würde / der soll gleicher weis nach Gestalt seiner Ueberfahung an seinen Ehren / Leib / vnd Gut heriglich gestrafft werden / wel ches einer jeden Obrigkeit mit Ernst auffgelegt ist.

Am zehendten Sonntag nach der heyligen Dreyfaltigkeit.

Die zehendte Sermon. Daß Krämerey vnd Kauffmanschaften nicht allerdings von vnserm H Erren Christo verboten sey / wie die Widertäufer fürgeben.

Über die Wort:

Vnd er gieng in den Tempel / vnd fieng an außzutreiben / die darinnen verkaufften vnd kaufften. Luc. 19. cap. v. 45.



Widertäufer verdamnen die Kauffleur vnd Krämer gang vnd gar / vnd lehre / es löte ein Mensch nit mit gutem Gewissen Kauff manschaft treiben / wie in dem Hyperischen Büchlein zu sehen ist / welches in tituler ist Die chenschaft des Glaubens / vnd damit man nicht meyne / vnser Herr Christus habe erwan auch die Kauffmanschaften / gleich wie die Widertäufer / nicht dulden / noch leyden wollen / des wegen habe er die Käufer vnd Verkäufer auß dem Tempel getrieben / als will ich hiermit lehren / daß Krämerey vnd Kauffmanschaften nit allerdings von vnserm H Erren Christo verboten seyen. Gott gebe dazzu sein Genad.

gemacht / vnd habe sie alle zum Tempel hinauf ge trieben / sampt den Schafen vnd Ochsen? Antwort / diß war die Drach / das Viehe verunreinigte vnd vnehere den Tempel. Zum 2. wolte vnser Herr Christus darmit andeuten / daß forschin die alten Opfer des Viehes ein Ende haben solten: sonsten aber hat vnser Herr Christus die Kauffmanschaften nicht allerdings verboten / wann anders diesel ben ohne Lüg vnd Betrug getrieben / vnd die Waaren in billlichem Werth von den Kauffleuten geben werde / vnd dienen auch die Kauffmanschaften zum gemeinen Nutzen / vnd zu der Lieb vnd Bruderschaft der Länd / dann wie jener sagt:

Non omnis fert omnia tellus,
Hic segetes illic veniunt felicitas vna.
Es wechset nicht alles in einem jeglichen Land / eines ist Kornreich / das ander ist Weinreich / vnd durch die Kauffleur vnd Krämer muß was in einem Land nicht zu finden / anders woher gebracht wer den. Wir lesen in dem Buch der Apostolischen Ge schichten / was massen ein Purpur / vnd Eitenfar merin bethehet / vnd mit ihrem gangen Kauf ge taufft worden. Man lesset aber nicht / das ihr Waar die Krämerey von Sanct Pauls / oder von seinem Jünger dem Timotheo / oder von Luca eingesagt / vnd verboten worden: vnd ist zwar wahr / daß die Kauffmanschaft ein gefährlicher Standt ist / des Menschen Seelen / welches auch der Sohn G. rach lehrer / mit diesen Worten: Gar kaum mag es seyn / daß ein Kauffmann (oder Krämer) nicht vnrecht thue / vnd daß der Wirtch nit etwan feele vnd sündige an seinen Worten. Doch ist die Kauffmanschaft an ihr selbst recht vnd billich / aber sie kan auß vielerley weis vngewöhnlich werden.

Die Ursachen / deren wegen vnser Herr Christus die Käufer vnd Verkäufer auß dem Tempel getrieben hat / waren diese: Sie hatten in dem Tempel Rinder / Schaf / Lämmer / vnd was zum Opfer gehörte / sey / wer nun Geld hatte / der kauffte was er opffern wolte / die aber nit Geld hatte / die entleer ten das Geld bey den Wechslern / welche es ihnen auff grossen Wunder vnd Abtunß liehen. Weil nun aber das gar vnrecht war / daß sie in dem Tempel G. Dites wucherten / so wolte es auch vnser Herr Christus nicht leyden / vnd schreiben die beyden E. uangelisten Matheys vnd Marcus außdrücklich: Vnser Herr Christus habe der Wechslere Tisch vngestossen. Der H. Euangelist Johan nes schreibt: Er habe der Wechslere Geld auff die Erde geschüttet. Verstehe darumb / well sie wucherten: des wegen sprich vnser Herr Christus also zu diesen Bucherern / welche in dem Tempel wunderren. Es stehet geschrieben / mein Haus ist ein Bethaus / ihr aber habes gemacht zur Wördergruben: das ist / zu einer Wucher gruben / oder Wucherhaus / dann die Wucherer seind heimliche Wörder / welche die Leute außsaw gen / vnd verderben. Des wegen möche einer sagen / vnd fragen: Trieb er aber das Viehe auß dem Tem pel / dann der H. Euangelist Johannes meldet / vn ser Herr Christus habe eine Oeyffel auß Strick an

Mat 21. 12
Mat 11. 15
Mat 23. 15
Luc 16. 46
Esa 56. 7
Ier 7. 11
Ioan 8. 15

Luc 16
E. el. 11